



GeoCacheVentures

Allgemeine Reise- & Geschäftsbedingungen

des Unternehmens

Torsten Weiße

GeoCacheVentures

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend „Kunde“ genannt, und des Unternehmens/Reiseveranstalters „Torsten Weiße GeoCacheVentures“, nachfolgend „GeoCacheVentures“ genannt, zu Stande kommenden Vertrages.

Die Allgemeinen Reise- & Geschäftsbedingungen gliedern sich in folgende 2 Teile:

Teil A: Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung

Teil B: Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen von GeoCacheVentures

Wir verweisen außerdem auf das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Anhang.

Teil A

A.1 Anwendungsbereich

A.1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die von GeoCacheVentures angebotenen Leistungen der Reise-, Routen- & Geocachetourenplanung. Für Pauschalreisen gilt der Teil B der Allgemeinen Reise- & Geschäftsbedingungen.

A.2 Zustandekommen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung

A.2.1 Die Darstellung der Angebote auf der Homepage von GeoCacheVentures stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern die Aufforderung zur Vereinbarung einer kostenlosen Erstberatung.

A.2.2 Jeder Kunde erhält nach einem oder mehreren Beratungsgesprächen ein individuelles, auf ihn abgestimmtes Angebot über die Erbringung von Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung von GeoCacheVentures. Die Gültigkeit des Angebots ist auf ebendiesem vermerkt.

A.2.3 Mit Annahme des Angebots (Beauftragung) schließt der Kunde mit GeoCacheVentures einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung auf der



GeoCacheVentures

Grundlage des individuellen Angebots sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GeoCacheVentures. Die Beauftragung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

A.2.4 Hinweis zu Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes: GeoCacheVentures weist darauf hin, dass nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB für die im Fernabsatz (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste) angebotenen Leistungen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Beauftragung außerhalb von Geschäftsräumen von GeoCacheVentures seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend.

A.3 Preis und Bezahlung

A.3.1 Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus dem individuellen Angebot, welches der Kunde beauftragt und damit akzeptiert hat.

A.3.2. Der Rechnungsbetrag wird als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, da GeoCacheVentures als Kleinunternehmer nach § 19 UstG von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit ist.

A.3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

A.3.4 Eine Zahlung ist per Überweisung möglich.

A.3.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Rechnungsbetrages teilweise oder vollständig in Verzug, ist GeoCacheVentures berechtigt, neben den gemäß §288 BGB gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschaden für jedes Außergerichtliche Mahnschreiben eine Gebühr von 10,00€ gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

A.4 Leistungen

A.4.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem individuellen Angebot an den Kunden und der zugehörigen „Checkliste zum Angebot“

A.4.2 Dritte sind nicht befugt, von den Geschäftsbedingungen oder den Angeboten von GeoCacheVentures abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen.

A.4.3 Die in den Planungsleistungen enthaltenen Geocaches berücksichtigen ausschließlich das Angebot an Geocaches auf www.geocaching.com . Geocaches von anderen Plattformen wie z.B. www.opencaching.de werden ausnahmslos nicht berücksichtigt. Wenn in Angeboten, Dokumenten, Verträgen, AGB oder in Medien von GeoCacheVentures die Rede von Geocaches ist, sind ausnahmslos Geocaches aus der Sphäre von www.geocaching.com gemeint.

A.4.4 Für die Erbringung von Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung ist es notwendig, dass der Kunde einen aktivierten, nutzbaren Account bei www.geocaching.com besitzt und



GeoCacheVentures

nutzt. GeoCacheVentures empfiehlt die Nutzung einer Premiummitgliedschaft. Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung können auch für Basis-Mitglieder erbracht werden, diese beschränken sich jedoch auf jene Geocaches, die Basis-Mitgliedern zur Verfügung stehen und bieten nicht das volle Geocaching-Erlebnis.

A.4.5 Der Kunde hat in Vorbereitung der Planungsleistungen durch GeoCacheVentures eine Mitwirkungspflicht. Er hat seine Wünsche in Bezug auf die Planungsleistungen eindeutig an GeoCacheVentures zu übermitteln. Dies geschieht in der Regel im gemeinsamen Erstgespräch zwischen dem Kunden und GeoCacheVentures. Mit dem Angebot erhält der Kunde eine „Checkliste zum Angebot“, die er als Anhang zum Angebot von GeoCacheVentures erhält. Der Kunde hat diese nach Erhalt, vor Beauftragung, sorgfältig zu prüfen und Fehler sowie fehlende Informationen umgehend GeoCacheVentures mitzuteilen. Mit der Annahme des Angebots (Beauftragung) akzeptiert der Nutzer den Inhalt der „Checkliste zum Angebot“.

A.4.6 Die in den Planungsleistungen geplanten Reisen, Routen und Geocachetouren sind lediglich Vorschläge von GeoCacheVentures an den Kunden. GeoCacheVentures haftet nicht für die eventuelle Durchführung der geplanten Reisen, Routen und Geocachetouren des Kunden.

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung steht in keinem Verhältnis zu einem eventuell abgeschlossenen Pauschalreisevertrag oder einer Vermittlung von Reiseleistungen. Wenn der Kunde einen Pauschalreisevertrag mit GeoCacheVentures abschließt, gelten für die Pauschalreise lediglich die Bestimmungen von Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung gilt ausschließlich Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

A.4.7.1 GeoCacheVentures garantiert nicht für die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Geocaches zum Reisezeitpunkt des Kunden. Geocaches können von ihren Besitzern („Ownern“) jederzeit an einen anderen Standort verlegt, deaktiviert oder archiviert werden. Wurden Geocaches aufgrund ihrer Eigenschaften wie z.B. Typ, Versteckdatum, Favoritenzahl, Schwierigkeits-/Geländewertung sowie weitere, in die Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung aufgenommen, kann nicht dafür garantiert werden, dass sich die Eigenschaften des Geocaches vom Planungszeitpunkt bis zum Reisezeitpunkt des Kunden nicht ändern. Ebenso kann der Fund von Geocaches nicht garantiert werden. Auf die vorgenannten Faktoren hat GeoCacheVentures keinen Einfluss.

A.4.7.2 GeoCacheVentures weist darauf hin, dass der Kunde vor Aufnahme der jeweiligen geplanten Reise/Tour die ihm zur Verfügung gestellten GPX-Dateien zu aktualisieren hat, um somit die Verfügbarkeit der geplanten Geocaches zu prüfen.

A.4.7.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass GeoCacheVentures nach Abschluss der Planungsleistung und Übersenden der GPX-Dateien an den Kunden keine Aktualisierung der GPX-Dateien, sowie anderer Planungsleistungen mehr vornimmt.

A.4.8 GeoCacheVentures garantiert nicht für die Sicherheit und Erreichbarkeit von anderen empfohlenen Reisezielen wie z.B. Sehenswürdigkeiten. Der Sicherheit und Erreichbarkeit von



GeoCacheVentures

Reisezielen können Faktoren politischer, klimatischer, witterungsbedingter oder weiterer Art entgegenstehen, auf die GeoCacheVentures keinen Einfluss hat.

A.4.9 Die von GeoCacheVentures bereitgestellten Informationen zum Reiseziel, insbesondere zu Pass-, Visa-, Einreise-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen erheben keinen Anspruch auf Richtig- & Vollständigkeit. Die Angaben werden von GeoCacheVentures zum Leistungszeitpunkt tagesaktuell von Quellen Dritter abgerufen. Die benutzten Quellen und Abrufdaten werden dem Kunden mitgeteilt. Sollte der Kunde die in der Reise-, Routen- & Geocachetourenplanung gemachten Angaben für eine Reise vollständig oder teilweise nutzen, muss er sich über die zum Reisezeitpunkt geltenden Regelungen für sein Reiseziel selbstständig informieren und diese Regelungen einhalten. Dies gilt nicht für Pauschalreiseverträge mit GeoCacheVentures. Für diese Verträge gelten die Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen von GeoCacheVentures (Teil B) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

A.4.10 Der Kunde nennt im Beratungsgespräch seine persönlichen Wünsche in Bezug auf die von GeoCacheVentures individuell durchgeführte Reise-, Routen- & Geocachetourenplanung. Sollten sich diese nach Beauftragung ändern und ist eine Anpassung der Leistung während oder nach Durchführung der Planungsleistungen seitens GeoCacheVentures vom Kunden gewünscht, wird hierfür der Mehraufwand nach erneutem Angebot (Nachtrag zum Angebot), zzgl. einer Bearbeitungspauschale von jeweils 19,00€ fällig. Dies gilt entsprechend für alle weiteren Leistungsanpassungen.

A.5 Nutzungsrecht

A.5.1 Die von GeoCacheVentures ausgeführte Reise-, Routen- & Geocachetourenplanung wird dem Kunden als Vorschlag für private Reisezwecke des Kunden und seiner Mitreisenden zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien.

A.5.2 Die Weitergabe der Arbeits- und Leistungsergebnisse an Dritte wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Bearbeitung nach § 23 UrhG.

A.5.3 Die erstellten Unterlagen und Dateien im Zuge der Reise-, Routen- & Geocachetourenplanung bleiben auch nach der Übersendung an den Kunden das geistige Eigentum von GeoCacheVentures. Für sie gilt das Urheberrecht, insbesondere das UrhG.



GeoCacheVentures

Teil B

Die nachstehenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen dem Reiseveranstalter, und dem Kunden abgeschlossenen Pauschalreisevertrages i.S.d. § 651a BGB und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern in den nachstehenden Bedingungen der Begriff „dauerhafter Datenträger“ verwendet wird, ist darunter gemäß § 126b BGB jedes Medium zu verstehen, dass es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und das geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Hierzu zählen unter anderem USB-Sticks, CDROMs, DVDs, Papier, E-Mails, Speicherkarten und Computerfestplatten.

B.1 Anwendungsbereich

B.1.1 Die Allgemeinen Reisebedingungen („ARB“) gelten für Pauschalreisen, bei welchen mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise vom Reiseveranstalter „Torsten Weiße GeoCacheVentures“, nachfolgend „GeoCacheVentures“, „Veranstalter“ oder „Reiseveranstalter“ genannt, dem Kunden (w/m/d), nachfolgend „Kunde“ genannt, als Gesamtheit angeboten werden. Die ARB gelten nicht für die von GeoCacheVentures angebotenen Geocaching- & Reise- und Routenplanungsleistungen. Für diese Leistungen gelten die „Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Reise- & Routen- & Geocachetourenplanung“ (Teil A) dieser AGB.

B.2 Abschluss eines Reisevertrages

B.2.1 Mit seiner Reiseanmeldung, dem Buchungsauftrag, bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Pauschalreisevertrages auf der Grundlage des individuellen Angebots der jeweiligen Reise und auf Basis dieser ARB verbindlich an. Die Buchung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Reiseanmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen er wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

B.2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Buchungsauftrages des Kunden durch GeoCacheVentures zustande. Der Veranstalter bestätigt dem Kunden den Vertragsschluss mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) und übersendet den Sicherungsschein. Nur im Falle des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB oder auf Wunsch des Kunden übersendet der Veranstalter die Reisebestätigung in Papierform per Post.

B.2.3 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern der Reiseveranstalter auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB



GeoCacheVentures

erfüllt hat. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber dem Reiseveranstalter.

B.2.4 Der Kunde hat vor Abgabe seines Buchungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass er alle Informationen, Namen und Angaben, wie etwa die E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Daten für z.B. Einreiseformalitäten wie Namen und Reisepassnummer korrekt an GeoCacheVentures übermittelt hat. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung in Textform (z. B. per E-Mail), die noch keine Annahme der Anmeldung darstellt, sondern lediglich den Eingang derselben bestätigt.

B.2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Reisedokumente unverzüglich auf Richtigkeit (Name, Adresse, Daten etc.) zu überprüfen und fehlerhafte Bezeichnungen unverzüglich GeoCacheVentures mitzuteilen. Die Mitteilung muss auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) geschehen. Insbesondere falsch geschriebene Namen können zur Nichtmitnahme durch eine Fluggesellschaft oder zu Problemen bei der Einreise führen.

B.2.6 Hinweis zu Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes: Der Veranstalter weist darauf hin, dass nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die im Fernabsatz (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste) angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Online-Buchung seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend. Ein Rücktritt vom Reisevertrag auf Basis der Allgemeinen Reisebedingungen ist stets möglich (siehe Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Kunde den Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehenden Wunsch des Kunden geführt worden (Erstberatung und Folgetermine per Videotelefonie oder Telefon); im letztgenannten Fall besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht.

B.3 Reisepreis und Bezahlung

B.3.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise enthält, verlangt werden und erfolgen.

B.3.2 Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen fällig. Der restliche Reisepreis wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer B.11.b genannten Gründen abgesagt werden kann. Der Veranstalter behält sich vor, höhere Anzahlungen zu verlangen, wenn einzelne Leistungen bei Leistungsträgern vorab zu ordern und sofort fällig sind.

B.3.3 Abweichend von Ziff. B.3.2 kann der volle Reisepreis für eine Pauschalreise auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.



GeoCacheVentures

B.3.4 Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

B.3.5 Stornoentschädigungen und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort nach entsprechender Rechnungstellung durch GeoCacheVentures fällig.

B.3.6 Zahlungen können per Überweisung getätigt werden.

B.3.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist der Reiseveranstalter nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Ziff. B.8.3, B.8.4 bzw. B.8.6 zu verlangen. GeoCacheVentures ist berechtigt, für jedes Außergerichtliche Mahnschreiben eine Gebühr von 10,00€ gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

B.4 Leistungen

B.4.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Pauschalreiseangebot) bzw. aus der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben.

B.4.2 Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten/Medien der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von dem Reiseveranstalter ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden. Bildliche Darstellungen von Reisezielen und Unterkünften sind lediglich exemplarisch und können im Detail abweichen.

B.4.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen des Reiseveranstalters abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen.

B.4.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen etc.).

B.4.5 Beschriebene Tierbeobachtungen können nicht garantiert werden, da es sich um Naturerlebnisse mit freilebenden, wilden Tieren handelt, deren Verhalten nicht zu 100 % vorhersehbar ist. Im Fall keiner Sichtung ist keine Erstattung des Reisepreises möglich.



GeoCacheVentures

B.5. Preis- und Vertragsänderungen

B.5.1 GeoCacheVentures behält sich vor, den in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird der Veranstalter den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung von GeoCacheVentures zur Preissenkung nach Ziff. B.5.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

B.5.2 Da Ziff. B.5.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. B.5.1 unter a) bis c) genannten Faktoren nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für GeoCacheVentures führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. GeoCacheVentures darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

B.5.3 Der Veranstalter behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen um bis zu 4 Stunden, Routenänderungen in zumutbarem Umfang). Der Veranstalter hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

B.5.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in Ziff. B.5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von ihm bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann GeoCacheVentures die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen



GeoCacheVentures

(Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziff. B.5.4 entsprechend, d. h. GeoCacheVentures kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von GeoCacheVentures bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Nach dem Ablauf einer von GeoCacheVentures nach Ziff. B.5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

B.5.5 Der Veranstalter kann dem Kunden in seinem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Ziff. B. 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die GeoCacheVentures den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

B.6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

B.6.1 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. GeoCacheVentures wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann. GeoCacheVentures ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 50,00€ vom zu erstattenden Betrag abzuziehen und als Ausgleich für den zusätzlichen Arbeitsaufwand einzubehalten. Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

B.7 Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

B.7.1. Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet GeoCacheVentures, den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat GeoCacheVentures den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Eine „Black-List“ unsicherer Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist auf folgender Internetseite zu finden: https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en?

B.7.2. Für die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung sind im Wesentlichen die Fluggesellschaften sowie die staatlichen Koordinierungsbehörden zuständig. Daher können sich kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggeräts ergeben, die außerhalb des Einflussbereichs von GeoCacheVentures liegen. Reiseteilnehmer sind verpflichtet, sich vor dem Rückflug bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden ausdrücklichen



GeoCacheVentures

Hinweise in den Reiseunterlagen verwiesen. Etwaige Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderung bleiben unberührt.

B.8 Rücktritt des Kunden

B.8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

B.8.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht dem Reiseveranstalter anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern er den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. Abs. (3) § 651h BGB vorliegen.

B.8.3 Bei allen von GeoCacheVentures veranstalteten Reisen – ausgenommen Schiffsreisen/Kreuzfahrten – werden

bis 31. Tag vor Reiseantritt 25%,
bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%,
bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%,
bis 7. Tag vor Reiseantritt 80%,
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 90%,
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 95% des Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

B.8.4 Bei allen von GeoCacheVentures veranstalteten Schiffsreisen/Kreuzfahrten werden

bis 31. Tag vor Reiseantritt 30%,
bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%,
bis 15. Tag vor Reiseantritt 70%,
bis 7. Tag vor Reiseantritt 85%,
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 95%,
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 98% des Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

B.8.5 Zusätzlich kann der Preis vermittelter Leistungen (z.B. Visa) in voller Höhe anfallen.

B.8.6 Bei einer Berechnung nach Ziff. B.8.3, bzw. B.8.4 bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Reiseveranstalter im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

B.8.7 Der Reiseveranstalter kann anstelle der unter Ziff. B.8.3, bzw. B.8.4 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und



GeoCacheVentures

für seine Aufwendungen geltend machen, sofern der dem Reiseveranstalter entstandene Schaden höher ausfällt, als die unter Ziff. B.8.3 genannten Pauschalen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird der Reiseveranstalter die konkrete Entschädigung berechnen und begründen.

B.8.8 Das Recht des Kunden auf Vertragsübertragung nach § 651e BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

B.9 Umbuchungen, Ersatzpersonen

B.9.1 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Werden dennoch vom Veranstalter auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft und der Beförderungsart) vorgenommen, so kann er eine Umbuchungskostenpauschale in Höhe von 50,00€ erheben. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nur in geringerer Höhe als der Pauschalen oder überhaupt nicht entstanden ist. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Änderungen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuankündigung durch den Kunden möglich. War die Umbuchung erforderlich, weil der Veranstalter dem Kunden keine oder eine falsche vorvertragliche Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB dem Kunden gab, ist die Umbuchung kostenfrei.

B.9.2 Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haften sie und der Kunde gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Veranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Er hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Ersatzperson Mehrkosten entstanden sind.

B.10 Zusatzkosten durch Kundenverhalten

B.10.1 Falls durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verhalten vom Reiseveranstalter bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen anfallen, darf der Reiseveranstalter den Ersatz durch den Kunden verlangen. Dies umfasst zum Beispiel Zusatzkosten wegen einer Ticketänderung bei falschen oder fehlenden Namensangaben des Kunden.



GeoCacheVentures

B.11 Rücktritt und Kündigung durch GeoCacheVentures

B.11.1 Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
- b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Frist, binnen derer der Rücktritt des Reiseveranstalters möglich ist, hingewiesen wurde, in der im Vertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch

28 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,
7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchsten 6 Tagen,
48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurück.

B.12 Haftung und Haftungsbeschränkung

B.12.1 Die vertragliche Haftung von GeoCacheVentures für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

B.12.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und die der Reisende ohne Vermittlung des Reiseveranstalters direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge, Besuche, etc.).

B.12.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter hierauf berufen.



GeoCacheVentures

B.13 Versicherungen

B.13.1 Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen. GeoCacheVentures empfiehlt dem Kunden für alle Reisen weltweit ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Reiseabbruchversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reiseunfallversicherung
- Reisekrankenversicherung.

B.14 Obliegenheiten des Kunden

B.14.1 Der Kunde hat den Reiseveranstalter umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (Flugscheine, Leistungsgutscheine und Reiseinformationen) innerhalb der mitgeteilten Frist vor Reiseantritt nicht erhalten hat oder diese unvollständig bzw. fehlerhaft sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Reiseunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

B.14.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

B.14.3 Der Kunde hat auftretende Mängel einer Reise unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (sofern vorhanden) des Veranstalters oder unter der in der Reisebestätigung genannten Kontaktdaten anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde Abhilfe, hat der Veranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann der Veranstalter die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Veranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Die Reiseleitung vor Ort, sofern vorhanden, ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, soweit möglich. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

B.14.4 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen, wobei die Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail) empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch den Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält der Veranstalter hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt.



B.14.5 Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Verlust- oder Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter gegenüber anzuzeigen, wenn reisevertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen.

B.14.6 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

B.15 Pass-, Visa-, Einreise-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

B.15.1 Der Veranstalter informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste; Covid-19-Maßnahmen), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

B.15.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu vertreten hat.

B.15.3 Der Reisende ist verpflichtet, sich über die Informationen des Veranstalters nach Ziff. B.15.1 hinaus über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

B.15.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

B.15.5 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, sodass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

B.15.6 Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes, als auch die des Heimatlandes, Landes des Reisebeginns bzw. Reiseendes zu beachten. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich selbst über die zum Reisezeitpunkt geltenden Vorschriften zu informieren.



GeoCacheVentures

B.16. Datenschutz, Widerspruchsrechte des Kunden

B.16.1 Der Veranstalter hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage / Buchungsanfrage des Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat er das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Er kann unter der Adresse info@geocacheventures.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder GeoCacheVentures unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

B.16.2 Mit einer Nachricht an info@geocacheventures.de kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

B.17 Schlussbestimmungen und Hinweise

B.17.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und GeoCacheVentures findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

B.17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

B.17.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet.



GeoCache Ventures

Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: Der Veranstalter nimmt an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nicht teil und ist auch nicht gesetzlich hierzu verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren nach VBSG existiert nicht.



GeoCacheVentures

Reiseveranstalter: Torsten Weiße GeoCacheVentures, Bechsteinstr. 16, 99423 Weimar, Tel.: +49 (0) 3643 2121732, info@geocacheventures.de, www.geocacheventures.de, Inhaber: Torsten Weiße
Umsatzsteuer-ID: DE369995436

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Online: Veranstaltung von Reisen, Vermittlung von Reisebestandteilen, Planung von Reiserouten, Tourenplanung für Geocacher & Reiseberatung, Verkauf von Merchandising

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Insolvenzversicherung:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49 611 533-5859

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten sind unter www.geocacheventures.de/datenschutz zusammengefasst.

Stand: 16.07.2026